

Vierte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO) vom 18.04.2018

vom 15.11.2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI Nr. 5 2018, S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 15.11.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 18.04.2018

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 5 b *Modulstudierende* eingefügt.**
- 2. Nach § 5 a wird der folgende § 5 b eingefügt:**

§ 5 b Modulstudierende

(1) Modulstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die einzelne Studien- und Prüfungsleistungen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbringen. Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und erwerben keinen Hochschulabschluss.

(2) Modulstudierende werden nicht an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert; sie sind keine Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 9 Abs.1 Satz 1 LHG. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Aufenthalts werden die Personen an der Hochschule registriert. Im Rahmen der Registrierung werden die erforderlichen Daten der Personen unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet.

(3) Modulstudierende haben die für die Registrierung erforderlichen Nachweise in der von der Hochschule festgelegten Frist und Form zu erbringen.

Artikel 2 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 15.11.2023
gez.
Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin